



Verfügung vom: - 3. Juni 2008



B2

Gemeinde Hüttikon

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Otelfingerstrasse (Route 610), Abschnitt Zürcherstrasse bis Mäsjuden**

Baulinien. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen werden sämtliche Verkehrsbaulinien im Kanton Zürich überprüft. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach klaren und verbindlichen Strassenabständen nachkommen zu können, ist es unumgänglich, die Verkehrsbaulinien vollständig zu revidieren.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

In der Gemeinde Hüttikon werden an der Otelfingerstrasse (Route 610), Abschnitt Zürcherstrasse bis Mäsjuden, im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ in den Bauzonen (ausgenommen Kernzonen) Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Grundsätzlich werden die Baulinienabstände 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand festgesetzt. Niveaulinien sind keine vorgesehen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Otelfingerstrasse (Route 610), Abschnitt Zürcherstrasse bis Mäsjuden, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hüttikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Hüttikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hüttikon wie folgt bekannt zu machen:
 `Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Otelfingerstrasse (Route 610) in der Gemeinde Hüttikon, Abschnitt Zürcherstrasse bis Mäsjuden, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;

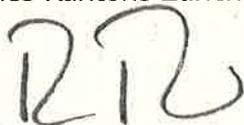
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Verkehr und Infrastruktur Strasse, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon
- Geometerbüro EFP Ingenieure AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 23. Sep. 2008
Staatskanzlei, Rechtsdienst

